

Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat am 15. Juni 2018 gemäß § 79 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes (Steuerberatungsgesetz - StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vom 31. Mai 1995 (SächsABl. S. 743), zuletzt geändert durch Beschluss der 31. ordentlichen Kammerversammlung am 22. Juni 2017 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 2/2018 vom 30.01.2018 unter www.sbk-sachsen.de) folgende Änderung der Gebührenordnung, die zuletzt durch Beschluss der 29. ordentlichen Kammerversammlung am 2. Juli 2015 (SächsABl. AAz. A 386) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührenordnung

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ durch die Wörter „vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „des Abschnitts IV. Nr. 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses der Antragsteller“ durch die Wörter „der Abschnitte IV., V. und VI. des Gebührenverzeichnisses der Antragsteller“ ersetzt.
3. In § 5 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ durch die Wörter „vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
4. In § 6 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist“ durch die Wörter „vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913)“ durch die Worte „vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
6. In Abschnitt I des Gebührenverzeichnisses wird nach Nr. 25 neu eingefügt:

26.	Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Dokumentationspflicht nach § 5 Abs. 4 GwG	350,00 EUR
-----	--	------------
7. Nach Abschnitt V. des Gebührenverzeichnisses wird ein neuer Abschnitt VI. wie folgt eingefügt:

"VI. Gebühren im Zusammenhang mit der Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/-in Rechnungswesen und Controlling

1.	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft oder Bestätigung über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/-in Rechnungswesen und Controlling gegenüber einem Dritten (z.B. Landesverwaltungsamt)	60,00 EUR
2.	Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung. Ging dem Zulassungsantrag eine Tätigkeit nach Nr. 1 voraus, wird diese Gebühr angerechnet.	110,00 EUR
3.	Prüfungsverfahren	200,00 EUR"

8. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührenordnung sowie Ordnungen zur Änderungen der Gebührenordnung treten am Tag nach ihrer Amtlichen Bekanntmachung im Internet unter www.sbk-sachsen.de in Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Artikel 1 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat die vorstehende Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung durch Erlass vom 4. Februar 2019 – Az.: 31-S0941/1/63-2019/1954 – gemäß § 79 Abs. 2 Satz 2 StBerG genehmigt.

Leipzig, den 20.03.2019

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

gez. Steffi Müller
Präsidentin